



## ALLGEMEINE UNTERRICHTSBEDINGUNGEN (AGB)

---

Die Unterrichtsbedingungen sind Vertragsgegenstand. Durch die Unterschrift auf dem offiziellen Anmeldeformular werden die Unterrichtsbedingungen anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens des Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.

### 1. Die Musikschule Pianissimo

unterrichtet Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Unsere Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung im Elementarbereich, die Heranbildung des Nachwuchses für das Musizieren, die vorberufliche Fachausbildung sowie die Begabtenförderung und Prüfungsvorbereitung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen und gesanglichen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für Musik, auch durch analysierende und eigenschöpferische Betätigung, zu wecken.

### 2. An- und Abmeldung, Kündigung, Stilllegung, Änderungen

a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Falls ein Schüler/eine Schülerin angemeldet wurde, muss auch bei Nichtteilnahme eine schriftliche Abmeldung erfolgen.

b) Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann schriftlich von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für Einzel- und Partnerunterricht sowie für den Kinderchor und die Musikalische Grundausbildung (MGA) Blockflöte beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen vor dem Quartalsende. Für die übrigen Gruppenangebote ist die Kündigung mit Sechs-Wochen-Frist zum 01. April und 01. September möglich. Die Mitgliedschaft im Vokalensemble kann zum Monatsende gekündigt werden.

Das beiderseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Ebenfalls unberührt bleiben etwaige gesetzliche Widerrufsrechte.

c) Muss der Schüler aus wichtigen Gründen (z.B. wegen einer längeren Krankheit) den Unterricht längere Zeit unterbrechen, kann eine Stilllegung vereinbart werden.

d) Bei einer Reduzierung bzw. Auflösung einer Gruppe wird sich die Schulleitung darum bemühen, eine neue Gruppe zu bilden. Sofern dies unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist, steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

e) Änderungen der Anschrift, Telefon- oder Bankverbindung sind unmittelbar der Musikschule mitzuteilen. Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

### 3. Schuljahr / Stundenanspruch

a) Das Schuljahr der Musikschule beginnt entsprechend der Schuljahresregelungen der allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen

b) Für alle Fächer wird eine Mindeststundenzahl von 34 Unterrichtswochenstunden angesetzt.

### 4. Probezeit

a) Für Einzel- und Partnerunterricht werden vor Abschluss des Unterrichtsvertrages und Unterzeichnung der Anmeldung zwei kostenlose Probestunden erteilt.

b) Entscheidet sich der Schüler/die Schülerin nach den gegebenen Probestunden für ein Prepaid-Paket, gilt die zweite Probestunde rückwirkend als erste bezahlte Prepaid-Stunde.

c) Für alle Gruppenangebote gelten die ersten vier Wochen als entgeltpflichtige Probezeit. Erst nach Ablauf der Probezeit wird mit dem Unterschreiben der Anmeldung der Unterrichtsvertrag geschlossen. Entscheidet sich der Schüler/die Schülerin während der entgeltpflichtigen Probezeit vorzeitig aus der Gruppe aus zu steigen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Entgelts.

## 5. Schulferien und gesetzliche Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen und in den offiziellen Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie am Rosenmontag findet kein Unterricht statt. Etwaige Nebenabreden zwischen Schüler/in und Lehrkraft sind z.B. im Falle von Nachholstunden gemäß Ziffer 5.1 möglich.

## 6. Die Lehrkräfte / Lehrerwechsel

a) Die Lehrkräfte an der Musikschule Pianissimo arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich. Die Inhaber sind den Lehrkräften gegenüber nicht weisungsberechtigt. Die Zuweisung der Schüler\*innen an die Lehrkräfte kann durch die Musikschule erfolgen.

b) Ein Lehrerwechsel auf Wunsch der Schülers/der Schülerin ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu beantragen.

c) Die Musikschule behält sich vor, bei zwingendem Grund, etwa bei Kündigung einer Lehrkraft, einen Lehrerwechsel vor zu nehmen. In diesem Fall erhält der Schüler/die Schülerin ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats.

## 7. Unterrichtsausfall

a) Ausgefallener Unterricht aufgrund einer Erkrankung der Lehrkraft muss nicht zwingend nachgeholt werden, solange die Lehrkraft mittels des von ihr zu führenden Stundennachweises die gemäß Ziffer 2 b) angegebene Mindeststundenzahl nachweisen kann.

b) Ausgefallener Unterricht aufgrund sonstiger Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Konzerte, Fortbildungen usw.) wird nach Absprache mit dem Schüler/der Schülerin nachgeholt. Ein Anspruch auf Nachholung der versäumten Unterrichtsstunde zu einem bestimmten Termin besteht in diesem Falle nicht. Die Lehrkraft wird versuchen, zwei unterschiedliche Nachholtermine an zu bieten.

c) Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten des Schülers/der Schülerin (z.B. Krankheit) oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Stromausfall usw.) verursacht wurde, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr. Die Lehrkraft wird aber im Falle von ernsthafter Verhinderung die versäumten Stunden nach zu geben, sofern es der Musikschule 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn mitgeteilt wird.

d) Die Bestimmung über den Unterrichtsausfall während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen, sowie am Rosenmontag nach Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.

## 8. Vergütung

a) Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in 12 gleichen Teilen am 1. eines jeden Monats fällig und im Voraus zahlbar. In Ausnahmefällen ist als Zahlungsziel auch der 15. eines jeden Monats möglich.

b) Die Honorare werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei nicht durch die Musikschule zu verantwortenden Rücklastschriften (z.B. unberechtigter Widerspruch, fehlende Kontodeckung), muss die Musikschule die Rücklastschriftkosten berechnen.

c) Es gilt die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Honorarordnung der Musikschule Pianissimo, die auf der Homepage der Musikschule einzusehen ist.

d) Die Berechnung des Unterrichtshonorars ist anhand des Info-Blatts „Informationen zur Honorarberechnung“ transparent aufgeschlüsselt.

## 9. Honoraränderungen

a) Die Musikschule kann die Honorarordnung nach den Grundsätzen der Billigkeit am Anfang eines Quartals ändern.

b) Honoraränderungen werden dem Schüler/der Schülerin gegenüber nur dann wirksam, wenn sie von der Musikschule mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten der Änderung angekündigt werden.